Morgen-Ausgabe
No. 21. — 56. Jahrgang.

Berliner Volks-Zeitung

Beiblatt
Dienstag, 14. Januar 1908

Deutscher Reichstag.

78. Sitzung vom 13. Januar.
(Schluß.)

Das Haus setzt die Debatte über den Gesetzentwurf betreffend die **Aenderung des § 63 des Handelsgesetzbuches — Gehaltszahlung an Handlungsgehilfen in Krankheitsfällen** fort.

Abg. **Singer** (soz.): Alle Redner, die bisher das Wort genommen, haben sich gegen den Entwurf ausgesprochen, an diesem Block wird hoffentlich die Vorlage der Regierung scheitern. Unrichtig ist es, daß die Bestrebungen auf Aenderung des § 63 von den kleinen Geschäften ausgehen, nein, sie gehen von den großen Warenhäusern aus, die Hunderte von Angestellten beschäftigen. Mit dem ersten Teil des Entwurfs, der den Angestellten die sechswöchige Gehaltszahlung unter allen Umständen garantiert und entgegengesetzte Abmachungen für nichtig erklärt, sind wir einverstanden. Den zweiten Teil jedoch, der bestimmt, daß etwaige Kassengelder abgezogen werden müssen, lehnen wir entschieden ab. Denn der zweite Teil nimmt den Handlungsgehilfen wieder, was ihnen der erste gibt. Wie kommen die Handlungsgehilfen dazu, sich diesen Abzug gefallen zu lassen? Sie müssen doch zwei Drittel der Krankenkassenbeiträge zahlen. Weiß das der Staatssekretär nicht? Der Entwurf ist so antisozial wie nur möglich.

Staatssekretär Dr. **Nieberding**: In der Kommission wird sich an der Hand ausführlichen Materials nachweisen lassen, daß das, was der Entwurf will, nur der Billigkeit entspricht. Was anderes wollen wir auch nicht. Es ist unrichtig, wenn man sagt, daß der Entwurf antisozial ist. Unrichtig ist auch, daß er den Wünschen der Beteiligten nicht entspricht. Man muß eben beide Teile hören. Die große Mehrzahl der Handelskommern, auch die von Berlin, und zahlreiche kaufmännische Vereine haben sich für den Entwurf ausgesprochen. Dagegen haben sich viele kaufmännischen Korporationen gegen die Regelung ausgesprochen, die der Antrag Bassermann vorschlug.

Abg. **Carstens** (freis. Vg.): Ich meine, daß der Entwurf nicht antisozial ist, sondern einen sozialen Fortschritt darstellt. Ein Teil meiner Fraktion teilt aber die Bedenken, bis der Abgeordnete Singer geäußert hat. Den Wert des materiellen Rechtes, den der Entwurf bietet, darf man doch nicht unterschätzen. Die Handlungsgehilfen erhalten nach dem Entwurf ganz bedeutend mehr als bisher. Auch muß man doch berücksichtigen, daß die Prinzipale nicht alle reich oder gut situiert sind. Man muß die Interessen der kleinen Unternehmer auch nicht außer acht lassen, sondern die Interessen beider Kreise, der Gehilfen und der Unternehmer, gegeneinander abwägen. Der erste Teil legt nun doch den Unternehmern zweifellos eine Last auf, sie haben in Krankheitsfällen ihrer Gehilfen einen doppelten Schaden, einmal müssen sie die das Gehalt zahlen und dann fehlen ihnen die Kräfte. Da darf man auch nicht zu weit in den Anforderungen an die Prinzipale gehen. Am besten wäre es wohl, wenn man den ersten Teil annehmen, bezüglich des zweiten Teiles aber eine fakultative Form wähle, die es den Beteiligten überließe, ob sie den Abzug machen wollten oder nicht.

Abg. Dr. **Warenhorst** (Reichsp.): Der Entwurf stellt in seinem zweiten Teil zweifellos eine Verschlechterung dar; eine solche machen wir nicht mit. Wir glauben auch im Interesse des Mittelstandes zu handeln, wenn wir den Entwurf in dieser Form ablehnen. Wir behalten es uns vor, in der Kommission unsere Abänderungsanträge zu stellen.

Abg. **Schack** (wirtsch. Vg.): Der erste Teil kommt nur zwei Prozent der Handlungsgehilfen zugute, denn nur in diesen wenigen Fällen waren Sonderverträge geschlossen. Wegen dieser zwei Prozent kann man aber doch nicht den übrigen 98 Prozent die große Verschlechterung des zweiten Teiles aufbürden. Was der Staatssekretär von den Gutachten der Handelskammer sagte, war nicht beweiskräftig. Daß sich die Handelskammer damit einverstanden erklären, daß die Prinzipale weniger zu zahlen haben, ist doch selbstverständlich. Man hat schon darauf hingewiesen, daß es zwar die großen Warenhäuser sind, die die Verschlechterung dieses Entwurfs wünschen. Es mag ja auch kleine Geschäfte geben, die dies tun, aber das sind die sogenannten Knochenmühlen, die die Arbeitskraft ihrer Angestellten ausbeuten, und die nicht besonders angesehen sind. Nun hat man behauptet, daß das Simultaneum geäußert werde, wenn das Krankengeld nicht abgezogen werden dürfe. Dies muß ich entschieden bestreiten. Übrigens gibt es keinen Stand, der so gewissenhaft ist und so die Interessen der Prinzipale im Auge hat wie der der Handlungsgehilfen. Namentlich im Interesse der weiblichen Angestellten, die sehr schlecht bezahlt zu werden pflegen, muß der Vorschlag der Regierung bekämpft werden.

Staatssekretär Dr. **Nieberding** meint, daß man die Gutachten vor Handelskammern doch höher einschätzen müsse, als der Vorredner es tue. Weitere Aufklärung werde er in der Kommission geben.

Abg. Dr. **Mugdan** (fr. Vp., sehr schwer verständlich), vertritt den Standpunkt der Minderheit seiner Fraktion, die gegen die Regierungsvorlage ist. Der zweite Teil der Regierungsvorlage muß schon deshalb abgelehnt werden, weil er im Gegensatz zu dem § 56 des Krankenversicherungsgesetzes steht. Dies scheint die Regierung vollkommen übersehen zu haben. Fürst Bülow hat hier im Reichstage von dem demokratischen Oel gesprochen, im Abgeordnetenhause aber, als Ministerpräsident, hat er nur Sinn für aristokratische Nirs. Diese Vorlage jedoch, obwohl sie im Reichstage eingebracht ist, ist auch nicht mal mit einem Tropfen demokratischen Oels gesalbt.

Abg. Dr. **Neumann-Hofer** (fcs. Vg.): Meine Freunde sind für eine Regelung zu haben, wie sie der frühere Antrag Bassermann vorschlug. Die Gründe, die die Regierung für ihre Neuregelung vorgebracht hat, erscheinen uns nicht plausibel. Gerade in Krankheitsfällen braucht man mehr Geld als in gesunden Tagen. Dies müßten doch auch die Beamten wissen, die das Gesetz gemacht haben, denn wie oft kommt es nicht vor, daß die Beamten in Krankheitsfällen eine besondere Unterstützung von der Regierung verlangen. Da darf man es doch auch nicht als ein unbilliges Verlangen bezeichnen, wenn die Handlungsgehilfen die ungeschmälerte Fortzahlung ihres Gehalts in den Tagen der Erkrankung verlangen.

Hiermit schließt die Debatte. Der Entwurf wird an eine Kommission von 14 Mitgliedern überwiesen.

Es folgt die erste Beratung der Novelle zum Gesetz betreffend die **Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen.**

Abg. Freiherr **v. Pfetten** (Ztr.) begrüßt die Vorlage, die erfreulicherweise das Präventivprinzip einführe. Für den Tierhalter wird allerdings das Gesetz viele Plackereien bringen, da es gegenüber dem alten manche Verschärfungen bringt und die Zahl der anzumeldenden Tiere erheblich vermehrt. Der Entwurf enthält so viele Einzelheiten, daß ich hierauf hier nicht eingehen kann, sie werden in der Kommission zu prüfen sein. — Bei der leisen Stimme des Redners bleiben viele seiner Ausführungen auf der Tribüne unverständlich. Redner schließt mit dem Antrage, die Vorlage an eine Kommission von 28 Mitgliedern zu verweisen.

Abg. **Siebenbürger** (soz.) beklagt, daß bisher kein Regierungsvertreter ein paar Einbringungsworte dem Gesetze mit auf den Weg gegeben habe. Als praktischer Landwirt muß ich entschieden die Behauptung zurückweisen, daß die deutsche Landwirtschaft außerstande sei, den Fleischbedarf des deutschen Volkes zu decken. Ganz gewiß bringt die Vorlage den Landwirten schwere Kosten, wir tragen sie aber gern, denn wir sind uns der Pflichten bewußt, die wir zu erfüllen haben. Wo es gilt, die deutsche Viehzucht intakt zu erhalten, darf kein Opfer zu schwer sein. Scharfe Maßregeln müssen gegen den Schmuggel ergriffen werden, durch den fortwährend ansteckende Krankheiten eingeschleppt werden. — Der Redner verbreitet sich über die Maul- und Klauenseuche. Ich meinerseits als alter, erfahrener Landwirt heile diese Krankheit einfach mit einem Strohwisch, den ich dem kranken Tier durchs Maul ziehe. — Ich halte den Hund nicht für einen Freund, sondern für einen Feind des Menschen. Denken Sie nur an das Unheil, das tolle Hunde anrichten. — Das Gesetz gefällt mir sehr gut. Wie schön ist es doch, daß es einfach „Viehseuchengesetz" heißen soll statt „Gesetz zur Verhütung von Viehseuchen". (Heiterkeit.) In einzelnen Punkten geht das Gesetz aber doch wohl zu weit. So, wenn bestimmt wird, daß schon auf den bloßen Verdacht hin Maßnahmen ergriffen werden sollen. Auch geht es sich gar nicht durchführen, daß bei jedem Verladen und bei jedem Eisenbahntransport eine Untersuchung stattfindet. So viele Tierärzte gibt es in der ganzen Welt nicht, die diese Untersuchungen vornehmen könnten. Nötig wird es sein, das Abdeckereiwesen reichsgesetzlich zu regeln, die privilegierten Abdeckereien müssen abgelöst werden. Dies ist aus sanitären und nationalökonomischen Gründen nötig. Wenn wir den Kampf gegen die Viehseuchen energisch durchführen, werden wir auch in Deutschland dazu kommen, daß jeder Bauer am Sonntag sein Huhn im Topfe hat. (Beifall rechts.)

Abg. **Lehmann** (natl., schwer verständlich): Meine Partei wird alles unterstützen, was zur Bekämpfung der Viehseuchen geeignet ist. Mit vielen Bestimmungen des Gesetzes sind wir einverstanden. Erfreulich ist es, daß das Gesetz jetzt einheitliche Bestimmungen für das ganze Reich schafft. Dies werden wir in Thüringen besonders angenehm empfinden. Anzuerkennen ist es auch, daß das Gesetz überschüssiges als das alte ist. Einzelne Bestimmungen scheinen wir allerdings etwas zu sehr nach der Studierstube zu schmecken. In der Kommission werden wir viele Punkte noch näher prüfen müssen, namentlich muß ein Ausgleich zwischen der Landwirtschaft und den berechtigten Interessen der Gerberei gefunden werden. Redner geht auf die Einzelheiten des Gesetzes ein, bleibt aber im Zusammenhang unverständlich.

Hierauf vertagt sich das Haus auf Dienstag 1 Uhr. Tagesordnung: Interpellation Kanitz betreffend den hohen Bankdiskont und Fortsetzung der heutigen Beratung.

Schluß 6 Uhr.

Preussischer Landtag.

Abgeordnetenhaus.

9. Sitzung vom 13. Januar.
(Schluß.)

Die **erste Beratung des Etats** wird fortgesetzt.

Abg. **v. Pappenheim** (kons.) fortfahrend: Von einem Ueberschuß der Eisenbahnverwaltung aus dem Jahre 1905 kann noch die Rede sein. Wir müssen uns entschieden dagegen erklären, daß das Extraordinarium aus laufenden Mitteln gedeckt wird. Die Eisenbahnverwaltung muß bestrebt sein, das Verkehrsbedürfnis zu befriedigen. Ich will aber der Verwaltung keinen Vorwurf machen, da der Verkehr sich vielfach sprunghaft entwickelt. Recht erfreulich ist, daß die Einkommensteuer höhere Erträge bringt infolge der Erhöhung des Einkommens der Zensiten. Sollte eine Reorganisation der Verwaltung beabsichtigt sein, so würde sie zweckmäßig mit der geplanten Gehaltsaufbesserung der Beamten verbunden werden. Auch eine schwierige Finanzlage darf kein Grund sein, die berechtigten Ansprüche der Beamten auf eine Aufbesserung ihrer Bezüge unbefriedigt zu lassen. (Beifall.)

Für den Ausbau der Wasserstraßen werden wir uns die Bewilligung weiterer Mittel sehr überlegen müssen, wenn nicht entsprechende Einnahmen dafür geschaffen werden. Sehr erfreut sind wir über die vermehrten Aufwendungen für das gewerbliche und ländliche Fortbildungsschulwesen. Die für die Durchführung des Schulunterhaltungsgesetzes eingestellten Summen werden in der Budgetkommission eingehend geprüft werden müssen. Die Vermehrung der Lehrerbildungsanstalten, die im Etat vorgesehen ist, zeigt den richtigen Weg, wie man dem Lehrermangel abhelfen kann. Da bisher zirka 30 Prozent der Meldungen zu den Präparandenanstalten nicht berücksichtigt werden konnten, so kann man nicht sagen, daß der Lehrermangel die Folge einer ungenügenden Lehrerbesoldung ist.

Bemüht müssen wir sein, zwischen dem Reich und den Einzelstaaten stabile Verhältnisse zu schaffen. Das muß aber immer unter Berücksichtigung der Tatsache geschehen, daß wir zum Reich im vorbeiten werden durch die Einführung direkter Reichssteuern. Um zu gesunden Verhältnissen zu kommen, müssen wir für das Reich neue indirekte Steuern suchen, allerdings nicht solche wie die Fahrkartensteuer. (Beifall rechts.)

Abg. Dr. **Friedberg**: In der Beurteilung der Ergebnisse der Eisenbahnverwaltung neige ich mehr der pessimistischen Beurteilung des Eisenbahnministers als der optimistischen Auffassung des Finanzministers zu. Es muß überraschen, daß die Momente für die Steigerung der Ausgaben von der Staatsregierung nicht vorausgesehen wurden. Unser Etatssystem mit dem starken Extraordinarium der Eisenbahnverwaltung ist für das Jahr 1907 vollständig zusammengebrochen. Es ist nur zu bedauern in wirtschaftlich günstigen Jahren. Um den Ausbau des größten wirtschaftlichen Unternehmens der Welt durchzuführen, dazu braucht man Anleihemittel. Ein solcher Weg, der von jeder Privatgesellschaft beschritten wird, ist noch lange keine Pumpwirtschaft. Der Finanzminister klagte über die zu geringe Amortisation unserer Schulden. Davon kann doch aber keine Rede sein, wenn wir bedenken, daß von den in den Eisenbahnen investierten Mitteln bereits über ein Drittel getilgt ist. Eine andere, übersichtlichere Statistierung der Eisenbahnverwaltung wäre erwünscht. Das wird schon deshalb notwendig sein, um die Ueberschüsse vor Zugriffen durch die anderen Ressorts zu sichern. Herr v. Miquel glaubte stark genug zu sein, sich dagegen sichern zu können; aber die Verhältnisse waren stärker als er. Die außerordentlichmäßige Wirtschaft mit Etatsüberschreitungen bedeutet einen Verstoß gegen die konstitutionellen Grundsätze, und es muß erstrebt werden, das zu verhüten.

Aus den neuerlichen Darlegungen des Finanzministers ergab sich, daß von den 442 Millionen, die in diesem Jahre von den einzelnen Ressorts mehr angefordert sind, daß 242 Millionen für die Vermehrung der Betriebsmittel, für zweite Gleise und für eine Werkstätenvorlage gebraucht wurden, und daß von den übrigen 200 Millionen 160 Millionen abgestrichen worden sind. Der ungünstigen Konjunktur ist im Etat nicht genügend Rechnung getragen. Wir wollen nicht einen Etat aus Nebelbildern vorführen, sondern wir wollen Klarheit haben; erst dann können wir uns klar werden, ob wir die Bevölkerung mit neuen Steuern belasten können. Notwendig ist, daß der Finanzminister sich mit der Reichsregierung über eine gründliche Finanzreform verständigt. Dem Abg. v. Pappenheim gegenüber bemerke ich, daß die Einzelstaaten infolge der Reichsgesetzgebung nicht mehr so souverän sind, wie er meint. Das Deutsche Reich ist der Gesamtstaat. (Zustimmung links.) Notwendig ist auch, daß in der Ergänzungssteuer ein beweglicher Faktor hineingebracht wird. Gegen die neue Form der letzten Anleihe habe ich ein Bedenken, weil der Zinsfuß von vier Prozent auf eine so lange Zeit bewilligt werden mußte. Erfreulich ist die stärkere Dotierung der Kolonisationsfonds, denn die Kolonisation gibt die einzige Möglichkeit, der Landwirtschaft Arbeiter zuzuführen. Ebenso erfreulich ist die Erhöhung der Mittel für das gewerbliche Fortbildungsschulwesen. Die Schaffung von 30 neuen Regierungsräthstellen, die wohl zum Teil auf den Wunsch zurückzuführen ist, die Regierungsassessoren schneller in etatsmäßige Stellen einrücken zu lassen, berührt uns nicht sehr sympathisch.

Ueber die Wahlrechtsfrage haben wir ja hier ausführlich gesprochen. Vom Standpunkt meiner politischen Freunde hat der Ministerpräsident nicht gerade zu viel gesagt, aber man hat doch wenigstens daraus entnehmen können, daß eine Reform des Wahlrechts beabsichtigt ist. Leider haben wir von den Konservativen nichts von einer Neigung gehört, daran mitzuwirken. Ich hätte es lieber gesehen, wenn die Herren von der konservativen Partei uns wenigstens für die Zukunft ihre Bereitwilligkeit dazu in Aussicht gestellt hätten.

Wenn der Finanzminister neulich über die Verschuldung der Gemeinden geklagt hat, so wäre es zweckmäßig, wenn er gemeinsam mit dem Minister des Innern eine Richtschnur für die Gemeinden über die Aufnahme von Anleihen festlegen würde. Wünschenswert wäre eine Beschleunigung der Ausführung des Schulunterhaltungsgesetzes. Aussprechen muß ich mich noch entschieden für eine stärkere Besetzung der Stellen der Kreisschulinspektoren mit Fachmännern im Hauptamt.

Es handelt sich um die Frage, ob die Unterordnung der Lehrer unter die Geistlichen weiter aufrechterhalten werden soll. Ich hoffe, daß es uns im Zusammenwirken mit der Staatsregierung gelingen wird, die jetzige Finanzkalamität zu überwinden. (Beifall.)

Finanzminister Freiherr **v. Rheinbaben**: Ich erkläre mich durchaus damit einverstanden, mit dem Hause zusammen zu wirken, um die vorhandenen Schwierigkeiten zu beheben. Der Vorredner hat die ganze Sachlage aber zu angustig beurteilt. Die Einzelstaaten haben einzelne Rechte an das Reich abgetreten, aber an ihrer Souveränität ist dadurch nichts vermindert worden. (Sehr richtig! rechts.) Selbstverständlich werde ich in Sachen der Reichsfinanzreform verbündlich auftreten, aber eine Voraussetzung für eine solche Finanzreform ist die Verweidung des Eingriffs in die Souveränität der Einzelstaaten. (Beifall rechts.) Wie ich neulich schon bemerkt habe, konnten wir die neue Anleihe nur so aufnehmen, daß wir die 4 Prozent auf 10 Jahre bewilligten. Mit den Großstaaten werden wir stets im festen Einvernehmen stehen! Bestreiten muß ich aber dann, daß wir die Ausgaben im Etat zu niedrig einschätzen. Ich habe kein Interesse daran, Ausgaben zu niedrig oder Einnahmen zu hoch einzuschätzen, und es liegt mir nichts ferner, als die Absicht, Unklarheit zu schaffen. Ich bitte aber, zu bedenken, daß wir zu einer Zeit den Etat aufstellen müssen, zu der die Betriebsverwaltungen noch nicht die Ergebnisse von einem halben Jahre des laufenden Etatsjahres kennen. Da ist es doch kein Wunder, wenn wir nicht immer mit zutreffenden Schätzungen rechnen können. Wenn Freiherr v. Zedlitz meinte, daß nicht genügend die Ausgaben für Materialarbeiträge im vorliegenden Etat berücksichtigt seien, so erwidere ich, daß der über 24 Millionen hinausgehende Betrag der Materialarbeiträge aus zwei Jahre gestundet wird. Die Vermehrung der Regierungsratsstellen soll nach dem Grundsatze erfolgen, daß die dauernde Tätigkeit durch etatsmäßig angestellte Beamte ausgeübt werden soll. Im übrigen freue ich mich, daß jetzt auch aus dem Hause zur Sparsamkeit gemahnt wird, während uns früher oft der Vorwurf engherziger Fiskalität gemacht wurde. Wir sind bei der Aufstellung des Ordinariums und des Extraordinariums den Grundsätzen gefolgt, die das Haus früher aufgestellt hat. Eine stärkere Amortisation als bisher ist aus dem Grunde nötig, weil wir bei dem jetzigen Tilgungsmodus in 239 Jahren erst 75 Prozent der Schulden getilgt haben würden. An den vom Hause geäußerten Grundsätzen über die Etatsaufstellung bitte ich nicht zu rütteln. (Beifall rechts.)

Kultusminister **Holle**: Für die Ausführung des Schulunterhaltungsgesetzes wird die letzte noch fehlende Anweisung in Kürze erscheinen. Die Mädchenschulreform wird dem Hause voraussichtlich in der nächsten Session vorgelegt werden; eine Denkschrift darüber wohl noch in dieser Session. Die Ortsschulinspektion wird da, wo ein Rektor vorhanden ist, diesem übertragen.

Hierdurch vertagt das Haus die Weiterberatung auf Dienstag 12 Uhr.

Schluß um 4 Uhr.

Das neue Scheckgesetz.

Das dem Reichstag zugegangene neue Scheckgesetz bestimmt in den Hauptpunkten:

§ 1. (Wesentliche Erfordernisse des Schecks): Der Scheck muß enthalten die in den Text aufzunehmende Bezeichnung als Scheck, die an den Bezogenen gerichtete Anweisung des Ausstellers, aus seinem Guthaben eine bestimmte Geldsumme zu zahlen, die Unterschrift des Ausstellers, die Angabe des Ortes und des Tages der Ausstellung.

§ 2 (Beschränkung der passiven Scheckfähigkeit): Als Bezogene sollen nur bezeichnet werden: diejenigen Anstalten des öffentlichen Rechtes, diejenigen unter staatlicher Aufsicht stehenden Anstalten sowie diejenigen in das Genossenschaftsregister eingetragenen Genossenschaften, welche sich nach den für ihren Geschäftsbetrieb maßgebenden Bestimmungen mit der Annahme von Geld und der Leistung von Zahlungen für fremde Rechnung befassen; die in das Handelsregister eingetragenen Firmen, welche gewerbsmäßig Bankiergeschäfte betreiben.

§ 3 (Guthaben): Als Guthaben ist der Geldbetrag anzusehen, bis zu welchem der Bezogene nach dem zwischen ihm und dem Aussteller bestehenden Rechtsverhältnisse Schecks einzulösen verpflichtet ist.

§ 4 (Zahlungsempfänger): Als Zahlungsempfänger kann entweder eine bestimmte Person oder Firma oder der Inhaber des Schecks angegeben werden. Der Aussteller kann sich selbst als Zahlungsempfänger bezeichnen.

§ 5 (Zahlungsort): Der beim Namen oder der Firma des Bezogenen angegebene Ort gilt als Zahlungsort. Ist kein Ort angegeben, so gilt der Ausstellungsort als Zahlungsort.

§ 6 (Betrag): Ist die zu zahlende Geldsumme in Buchstaben und in Ziffern ausgedrückt, so gilt bei Abweichungen die in Buchstaben ausgedrückte Summe.

§ 7 (Zahlungszeit): Der Scheck ist bei Sicht zahlbar. Die Angabe einer anderen Zahlungszeit macht den Scheck nichtig.

§ 8 (Indossament): Der auf einen bestimmten Zahlungsempfänger gestellte Scheck kann durch Indossament übertragen werden, wenn nicht der Aussteller die Uebertragung durch die Worte „nicht an Order" oder durch einen gleichbedeutenden Zusatz untersagt hat. In betreff der Form des Indossaments, der Legitimation des Besitzers eines indossierten Schecks und der Prüfung der Legitimation sowie in betreff der Verpflichtung des Besitzers für Herausgabe finden die Vorschriften der Artikel 11 bis 13, 16, 74 der Wechselordnung entsprechende Anwendung. Ein auf eine Abschrift des Schecks gesetztes Indossament ist jedoch unwirksam. Das Gleiche gilt von einem Indossament des Bezogenen. Ein Indossament an den Bezogenen gilt als Quittung.

§ 9 (Mehrere Ausfertigungen): Duplikate von Schecks sind zulässig, müssen aber die Bezeichnung „1., 2., 3. usw. Ausfertigung" tragen. Ist eine Ausfertigung bezahlt, verlieren die übrigen die Kraft.

§ 10 (Annahmeerklärung): Der Scheck kann nicht angenommen werden. Ein auf den Scheck gesetzter Annahmevermerk gilt als nicht geschrieben.

§ 11 (Vorlegungsfrist): Der im Inlande ausgestellte und zahlbare Scheck ist binnen zehn Tagen nach der Ausstellung bei der Anstellung dem Bezogenen zur Zahlungsorte zur Zahlung vorzulegen. Für im Auslande ausgestellte, im Inlande zahlbare Schecks bestimmt der Bundesrat die Vorlegungsfrist. Bei Sonntagen gilt als 10. Tag der Montag.

§ 12 (Berechnungsstellen): Die Einlieferung des Schecks in eine Abrechnungsstelle, bei welcher der Bezogene vertreten ist, gilt als Vorlegung zur Zahlung am Zahlungsort.

§ 13 (Zahlung durch den Bezogenen): Der Bezogene, der den Scheckbetrag bezahlt, kann die Aushändigung des quittierten Schecks verlangen. Der Ablauf der Vorlegungsfrist ist auf das Recht des Bezogenen zur Zahlung ohne Einfluß.

§ 14 (Verrechnungsscheck): Der Aussteller sowie jeder Scheckinhaber kann durch den quer über die Vorderseite gesetzten Vermerk: „Nur zur Verrechnung" verbieten, daß der Scheck bar bezahlt werde. Der Bezogene darf diesen Scheck nur durch Verrechnung einlösen. Zurücknahme des Verbots ist unzulässig.

Die §§ 15 bis 20 behandeln die Haftpflicht des Ausstellers und des Indossanten, beide haften für die Einlösung. Hat ein Indossant dem Indossament die Bemerkung „ohne Gewährleistung" hinzugefügt, so ist er von der Verbindlichkeit aus seinem Indossament befreit. Der Inhaber des Schecks kann sich wegen seiner ganzen Regreßforderung an alle Verpflichtete oder auch nur an einzelne halten, ohne dadurch seinen Anspruch gegen die nicht in Anspruch genommenen Verpflichteten zu verlieren. Es steht in seiner Wahl, welchen Verpflichteten er zuerst in Anspruch nehmen will.